



Eichrechtliche Anforderungen an handwerkliche Betriebe des Konditor- und Bäckerhandwerks

Inhaltsverzeichnis

1. Eichpflicht
2. Kennzeichnung und Gültigkeit der Eichung
3. Unverpackte und verpackte Backwaren gleichen Nenngewichts:
Gewichtskennzeichnung und Aufschriften
4. Anforderungen an die Füllmenge
5. Kontrollen durch den Hersteller
6. Ordnungswidrigkeiten

1. Eichpflicht

Die Eichpflicht von Waagen ist in § 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und in § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) geregelt.

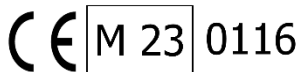
Für den Verkauf von Backwaren nach Gewicht ist deshalb die Verwendung gültig geeichter Waagen vorgeschrieben. Diese Handelswaagen müssen die Anforderungen der Genauigkeitsklasse III erfüllen, der Eichwert „e“ der Waage soll dabei nicht größer als 5 g sein. Sie sind im Verkaufsraum so aufzustellen, dass die Gewichtsanzeige auch für den Kunden gut sichtbar ist.

Der Verwender der Waage ist für den **Antrag auf Eichung** verantwortlich und sollte diesen **mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist des Messgerätes** stellen.

2. Kennzeichnung von Waagen und Gültigkeit der Eichung

Die Eichfrist für Handelswaagen mit einer Höchstlast kleiner 3 000 kg beträgt **zwei Jahre**. Das Ende der Gültigkeit der Eichung ist aus der Metrologie-Kennzeichnung im Rahmen der Konformitätsbewertung oder dem Eichkennzeichen ersichtlich.

CE- und Metrologie-
Kennzeichnung



bestehend aus:

- der CE-Konformitätskennzeichnung
- den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht wurde (hier: „23“ für das Jahr 2023)
- der Kennnummer der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle
- der Metrologie-Kennzeichnung (Buchstabe „M“)

Beginn der Eichfrist mit dem Inverkehrbringen

Ende der Eichfrist: 31.12.2025 (bei einer Eichfrist von 2 Jahren)

Eichung beantragen: im Laufe des Jahres 2025 (bei einer Eichfrist von 2 Jahren)

Eichkennzeichen



Es sind beide letzten Ziffern des Jahres angegeben, in dem die Eichfrist beginnt, hier: „23“ für das Jahr 2023.

geeicht: im Laufe des Jahres 2023

Beginn der Eichfrist: Tag der Eichung

Ende der Eichfrist: 31.12.2025 (bei einer Eichfrist von 2 Jahren)

Eichung beantragen: im Laufe des Jahres 2025 (bei einer Eichfrist von 2 Jahren)

Beschädigungen des Eichkennzeichens oder von Sicherungsmarken und Plomben, egal ob durch Unachtsamkeit oder durch Reparatur, machen die Eichung ungültig und beenden die Eichfrist vorzeitig.



Eichrechtliche Anforderungen an handwerkliche Betriebe des Konditor- und Bäckerhandwerks

3. Unverpackte und vorverpackte Backwaren gleichen Nenngewichts

Unverpackte Backwaren gleichen Nenngewichts sind z. B. unverpacktes Brot, Kleingebäck und Feine Backwaren.

Vorverpackte Backwaren sind z. B. ungeteiltes oder geteiltes Brot, Schnittbrot oder Kuchenteilchen in einer verschlossenen Tüte.

Vorverpackte Backwaren können mit gleichem oder ungleichem Nenngewicht in Verkehr gebracht werden.

Alle Backwaren sind **nach Gewicht** in Verkehr zu bringen, mit Ausnahmen:

- Feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), Knäckebrot und in Scheiben geschnittenes Brot mit einer Füllmenge von 100 g und weniger;
- Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstückes von 250 g oder weniger.

Das Nenngewicht ist leicht erkennbar und deutlich lesbar anzugeben. Es kann auf oder unmittelbar neben den unverpackten Backwaren (auf einem Schild) bzw. auf der Verpackung (bei vorverpackten Backwaren im Sinne der europäischen Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 (LMIV)) aufgebracht sein.

Die Zahlengabe des Nenngewichts muss mindestens folgende **Schriftgröße** haben:

Nenngewicht der Backware in g	Schriftgröße der Zahlenangabe in mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

Werden Backwaren nicht ausschließlich für den unmittelbaren Verkauf (am selben Tag) vorverpackt, sind gem. Art. 9 der LMIV weitere Angaben verpflichtend, von denen durch die Eichbehörden kontrolliert werden:

- Nenngewicht bzw. Nettogewicht
- der Name oder die Firma und die vollständige Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmens

4. Anforderungen an die Füllmenge

Alle Backwaren gleichen Nenngewichts dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreiten. Maximal 2 % der Einzelstücke eines Gesamtloses dürfen die zulässige Minusabweichung gemäß § 9 der Fertigpackungsverordnung (FPackV) überschreiten.

Die zulässigen **Minusabweichungen** betragen:

Nennfüllmenge Q_N in g	Zulässige Minusabweichung (Tu)	
	in % von Q_N	in g
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1 000	–	15
1 000 bis 10 000	1,5	–



5. Kontrollen durch den Hersteller

Wer Backwaren gleichen Nenngewichts (unverpackt oder vorverpackt) herstellt oder sonst auf dem Markt bereitstellt, muss sicherstellen, dass die genannten Anforderungen eingehalten werden.

Insbesondere ist mit einer gültig geeichten (oder konformitätsbewerteten) und hinreichend genauen Waage (siehe Anlage 7 FPackV) die Einhaltung der Anforderungen an die Füllmenge zu kontrollieren.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind zu dokumentieren. Die zuständige Eichbehörde kann auf Antrag Ausnahmen hiervon zulassen.

Bei der handwerklichen Herstellung sind in der Regel Handelswaagen zum Messen und Kontrollieren ausreichend genau.

6. Ordnungswidrigkeiten

Die Eichbehörden sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, ob die genannten Anforderungen eingehalten werden. Ein Verstoß gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.